

**Der Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises
als Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises
Postfach 1552, 53705 Siegburg

Datum: 27.02.2024
Seite 1

Aktenzeichen:
ZA 1.3 – 57.06.
bei Antwort bitte angeben

Telefax: 02241/541-12-2109

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

**Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002
(BGBl. I S. 3970 ff) in der zurzeit geltenden Fassung**

E-Mail:
ZA13.rhein-sieg-
kreis@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Sehr geehrte/geehrter

Telefon 02241/541-0
poststelle.rhein-sieg-kreis
@polizei.nrw.de

[www.polizei.nrw.de/
rhein-sieg-kreis](http://www.polizei.nrw.de/rhein-sieg-kreis)

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit einem seit dem 23.10.2023 rechtskräftigen Urteil (Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke mit Schlüsselschloss konkretisiert.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Bahnhof Siegburg

Im Folgenden möchte ich Sie über die nach dieser Rechtsprechung geltenden Anforderungen informieren und bitte Sie um Beachtung.

Buslinien: SB56, 501-503,
509-513, 527, 555-557, 577,
640

Bahnlinien: S 12, S 19, RE 9,
66, 67

1. Waffenrechtliche Vorgaben

Werden Behältnisse, in denen Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden (Waffenschränke), lediglich mithilfe eines Schlüssels abgeschlossen, muss der Schlüssel gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden, welches auch für die Verwahrung der Waffen bzw. Munition selbst einzuhalten ist. Zur Begründung führt das OVG NRW aus, dass bei geringeren Sicherheitsstandards für die Schlüsselverwahrung das gesamte Sicherheitsniveau auf dasjenige sinken würde, auf dem die Schlüssel als "schwächstes Glied der Kette" aufbewahrt werden,

Zahlungen an:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE94 3705 0299 0001
0077 15
BIC: COKSDE33
oder
Postbank Köln
IBAN: DE66 3701 0050 0003
8185 00
BIC: PBNKDEFF

wodurch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Anforderungen an Behältnisse, in denen Waffen und/oder Munition aufzubewahren sind, letztlich leerliefe.

Beispiel:

Wenn der Schlüssel eines Waffenschrankes des Widerstandsgrades 0 in einem Waffenschrank der Sicherheitsstufe A aufbewahrt wird, sinkt das Sicherheitsniveau auch für die Waffenverwahrung selbst im Ergebnis auf die Sicherheitsstufe A und entspricht damit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Entscheidung des OVG NRW basiert auf den bereits geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen (§ 36 Abs. 1, 5 WaffG, § 13 AWaffV) und stellt somit keine „Verschärfung“ des Waffenrechts dar.

2. Praktische Konsequenzen für die sichere Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke

Erforderlich ist daher grundsätzlich, den Schlüssel zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss in einem weiteren Waffenschrank derselben oder höheren Sicherheitsstufe mit einem mnemonischen oder biometrischen Verschlusssystem (also bspw. Zahlenschloss oder Fingerabdruck-Scan) zu verwahren. Im Einzelnen ist insoweit Folgendes zu beachten:

a) Ständig griffbereites Mitführen

Den geforderten Anforderungen an die sichere Aufbewahrung eines Schlüssels zu Waffenschränken mit Schlüsselschloss kann nicht schon mit dem Hinweis darauf entsprochen werden, dass der Schlüssel ständig griffbereit bzw. am Hosensack mitgeführt werde. Denn die Ausübung der tatsächlichen Gewalt ist etwa während des nächtlichen Schlafs nicht möglich (vgl. VG München, Beschluss vom 14.07.2022 – M 7 S 22.2068; VG Braunschweig, Urteil vom 23.10.2008 – 5 A 46/08).

b) Bankschließfach

Ein Bankschließfach erfüllt in der Regel nicht die erforderlichen Voraussetzungen des Widerstandsgrads 0 oder 1 nach DIN/EN 1143-1 und ist somit zur sicheren Aufbewahrung des Schlüssels zu einem Waffenschrank nicht geeignet.

c) Anforderungen an einen etwaigen Zahlencode

Wird für die Aufbewahrung eines Schlüssels zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss ein weiteres Behältnis der gleichen Sicherheitsstufe mit Zahlenschloss angeschafft oder werden Waffen bzw. Munition unmittelbar in einem Waffenschrank mit Zahlenschloss verwahrt, so bitte ich hinsichtlich des zu wählenden Zahlencodes um die Beachtung folgender Hinweise:

Für die Bildung eines Zahlencodes bildet § 36 Abs. 1 WaffG den Maßstab. Hiernach hat der Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände verloren gehen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Was erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Bei der Festlegung einer Zahlenkombination ist einerseits zu vermeiden, dass sie leicht hin erraten oder „schnell“ ausprobiert werden kann (beispielsweise sechs Mal die gleiche Zahl), andererseits ist es nicht fernliegend, eine für den Waffenbesitzer gut merkfähige Zahlenfolge zu wählen, um gerade die Notwendigkeit einer schriftlichen Fixierung zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige Umstände des Einzelfalles, etwa wie viele verschiedene Zahlenkombinationen nach der Technik des Waffenschanks ausprobiert werden können, bevor das Schloss für einen bestimmten Zeitraum gesperrt wird. Vor diesem Hintergrund gehört es beim Einsatz eines Zahlencodes ohne weiteres zu den erforderlichen Vorkehrungen, die Werkseinstellung zu ändern, den Code in keiner zugreifbaren Weise zu notieren und ihn auch nicht an Dritte weiterzugeben. Gibt es Haushaltsmitglieder, die nicht berechtigt sind, mit den verwahrten Waffen umzugehen, so müssen die Waffen vor diesen sicher verwahrt werden. Deshalb dürfte die Verwendung des eigenen unveränderten Geburtsdatums oder eines der Haushaltsangehörigen in diesen Fällen regelmäßig sorgfaltswidrig sein. Denn gerade diese kennen die Geburtsdaten untereinander und haben auch die Möglichkeit zum wiederholten Ausprobieren einer Zahlenkombination über einen langen Zeitraum, da sie sich rechtmäßig und unauffällig im Haushalt aufhalten können. Die Aufbewahrung in einem Wochenendhaus kann die Anforderungen an die Bildung einer Zahlenkombination erhöhen, weil Dritte, die sich unberechtigten Zutritt verschafft haben, vielfach mehr Zeit zum Ausprobieren zur Verfügung haben, als in einer täglich genutzten Wohnung. Ungeachtet möglicher Besonderheiten im Einzelfall dürfte die Verwendung des eigenen unveränderten Geburtsdatums oder des eines anderen Haushaltsangehörigen als Zahlenkombination auch dann sorgfaltswidrig sein, wenn alle Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft auf den Waffenschrank zugreifen dürfen. Denn gerade das Geburtsdatum ist regelhaft auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft einem breiten Personenkreis bekannt; Freunde, entferntere Bekannte, Arbeitskollegen und viele andere Dritte kennen es häufig.

3. Abschließende Hinweise

Vorerst ist es nicht erforderlich, dass Sie mir die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung Ihrer Aufbewahrungssituation für Waffen und/oder Munition und Waffenschrankschlüssel an die unter Ziffer 1. und 2. beschriebenen Anforderungen nachweisen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Einhaltung dieser Anforderungen jederzeit im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG bei Ihnen überprüft werden kann.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen müssen Sie mit einem Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit rechnen.

Die nicht sachgemäße Aufbewahrung von Waffen und dazugehöriger Munition sowie von Schlüsseln, die Zugriff auf diese Gegenstände gewähren, kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

Selbstverständlich steht Ihnen noch die Möglichkeit offen, die Waffe(n) an einen Berechtigten zu veräußern oder sie in meiner Dienststelle abzugeben. Sollten Sie die Waffen abgeben wollen, setzen Sie sich bitte vorab mit Ihrem Sachbearbeiter während der Dienstzeiten in Verbindung. Die Abgabe der Waffe(n) ist gebührenfrei, allerdings wird auch kein Erlös erzielt. Beim Überlassen der Waffe(n) an Berechtigte (Waffenhändler, Jäger, Sportschütze mit entsprechender Erwerbsberechtigung) sind die im Waffengesetz genannten Fristen und Vorschriften zu beachten. Sollten Sie sich für diese Möglichkeit entscheiden, werde ich Sie gerne auf Anfrage entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage:
- Merkblatt

Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen

Schlüsselurteil für Aufbewahrungsbehältnisse

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat mit einem Urteil vom 30.08.2023 (Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke konkretisiert und entschieden, dass

Schlüssel für Aufbewahrungsbehältnisse von Schusswaffen und Munition gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden müssen, welches auch für die Verwahrung der Waffen selbst einzuhalten ist.

Bei geringeren Sicherheitsstandards für die Schlüsselverwahrung sinkt das gesamte Sicherheitsniveau auf dasjenige, auf dem die Schlüssel als **"schwächstes Glied der Kette"** aufbewahrt werden. Hierdurch würde der Sinn und Zweck der gesetzlichen Anforderungen an Behältnisse, in denen Waffen und Munition aufzubewahren sind, ins Leere laufen.



Welche Möglichkeiten bestehen als Besitzer eines Waffenschranks mit Schlüssel?

- Erwerb eines Waffenschranks mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss mit mindestens demselben Widerstandsgrad wie der bereits vorhandene Waffenschrank
 - zur Aufbewahrung des Schlüssels oder
 - zur Aufbewahrung der Schusswaffen und Munition
- Umrüstung eines vorhandenen Schrankes durch den Hersteller mit entsprechender Zertifizierung auf ein biometrisches Schloss oder ein Zahlenschloss (Achtung: Durch eigenmächtige Umrüstung des Schlosses entfällt die Zertifizierung des Waffenschranks. Eine sichere Aufbewahrung liegt dann nicht mehr vor.)

Hinweis: Sofern ein Schlüssel für einen Schrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss als alternative Öffnungsmöglichkeit vorhanden ist, kann dieser entweder im Waffenschrank selbst, oder in einem weiteren Waffenschrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss verwahrt werden.

Gibt es besondere Anforderungen an eine Zahlenkombination?

- Es ist zu vermeiden, dass der Zahlencode leicht hin erraten oder „schnell“ ausprobiert werden kann.
- Nicht zulässig dürfte deshalb zum Beispiel sechsmal dieselbe Zahl oder die Telefonvorwahl sein.
- Das Geburtsdatum des Waffenbesitzers oder eines Haushaltsangehörigen ist aus diesem Grund auch nicht geeignet, um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten.
- Weitere Anforderungen ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalles. Erfolgt die Aufbewahrung z. B. in einem Wochenendhaus, haben Eindringlinge regelmäßig mehr Zeit, verschiedene Kombinationen auszuprobieren, als in einer ständig bewohnten Wohnung.



Hinweis: Das Notieren des Zahlenschlosses und die Weitergabe an Dritte sind unzulässig. Sofern Ihr Waffenschrank über weitere Sicherheitsmechanismen, wie etwa eine Zeitsperre nach Eingabe eines Zahlencodes verfügt, sollten Sie diese Möglichkeiten nutzen.

Sofern Sie den Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nicht nachkommen, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 Euro oder sogar mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.